

ABGs

1. Allgemein:

Grundsätzlich sind sämtliche Angebote, sowie Lieferungen und Leistungen auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss geltend und verbindlich vereinbart zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Das Angebot, das Leistungsverzeichnis und die Leistungsgrundlage,
2. Die einschlägige anerkannte Regel der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des deutschen Dachdeckerhandwerks einschließlich der Flachdachrichtlinien und der Hinweise festgelegt sind.
3. Das BGB-Werkvertragsrecht
4. Die Herstellervorgaben
5. Die Verbindungsordnung für Bauleistung (VOB), Teil B und Teil C.

2. Angebote, Kostenvoranschläge, Preise

Die erhaltenden Angebote und Zeichnungen unterliegen dem Urheberrecht und bleiben geistiges Eigentum der Firma Schäffer GmbH. Es bedarf vorab eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung, wenn diese Angebote oder Zeichnungen anderweitig verwendet werden.

Alle Preise sind Nettopreise. Hinzugerechnet wird die am Tage der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer.

Die Gebundenheit an das vorliegende Angebot beläuft sich auf 30 Tage. Erfolgt eine verbindliche Auftragserteilung innerhalb dieser Frist, so gelten die in dem Angebot bzw. im Leistungsverhältnis angegebenen Einheitspreise für die Dauer von 3 Monaten nach der fristgerechten Auftragserteilung (Vertragsschluss).

Es werden die eintretenden Lohn- und Materialmehrkosten zuzüglich der angemessenen Gemeinkostenzuschlages zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies behält seine Gültigkeit, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsschluss vorgesehen ist. Bei Metallen (bspw. Kupfer, Blei, Zink usw.) gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung. Das örtliche Aufmaß ist maßgebend für Mengen- und Größenangaben.

Zusätzliche nicht enthaltende Arbeiten, welche nicht im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, jedoch notwendig sind und vom Auftraggeber veranlasst wurden, werden gesondert berechnet.

Sofern die zur Verarbeitung vereinbarten Materialien dem Auftraggeber nicht zusagen, werden diese zurückgenommen zu Lasten des Auftraggebers, da mit dem verbundenen Mehraufwand zu rechnen ist. Sollten Sonderstücke oder Sonderanfertigungen, welche nicht marktgängig sind, nicht zusagen, müssen diese voll bezahlt werden, sofern keine anderweitige Verwendung möglich ist.

3. Ausführungsfristen

Ausführungsbeginn und der Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagten Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter der Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens acht Wochen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Auftraggeber die Rechte nach § 5, Ziffer 4, VOB/B in Verbindung mit § 8, Ziffer 3, VOB/B zu kündigen. Material-Lieferschwierigkeiten, welche nachweislich ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.

Einschränkungen, welche witterungsbedingt eintreffen, welche die Qualität der Arbeiten beeinflussen können, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Maßnahmen zusätzlicher Art, um die Arbeiten trotz witterungsbedingter Behinderung fortzusetzen oder aufzunehmen, sind zu vereinbaren und gehören gesondert vergütet.

Bauseitig bedingte Terminverzögerungen (z.B. verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) ziehen die Vereinbarung eines neuen Termins für den Ausführungstermins und die Ausführungsfristen nach sich und berechtigen den Auftragnehmer nur für ihm nachweislich schuldhaft anzulastende Verzögerungen. Ersetzt wird der nachgewiesene unmittelbare Schaden. Bei Reparaturarbeiten ist dem Auftragnehmer möglichst genau die Schadenursache anzugeben. Die auf der zu bearbeitenden Fläche liegend, nicht in Schutzrohren verlegten Leitungen (z.B. Antennenkabel), sind während der Arbeitsausführung bauseits zu entfernen. Die Wiederinstandsetzung beschädigter Leitungen bzw. Schadenersatz wird vom Auftragnehmer nicht geleistet, wenn seitens des Auftraggebers keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen wurden und Beschädigungen zwangsläufig eintraten.

4. Abnahme und Gefahrübergang

Innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über ihre Fertigstellung hat die Abnahme von fertiggestellten Arbeiten zu erfolgen. Der Aufforderung ist die Zustellung einer Rechnung über fertig gestellte Leistungen gleich zu stellen. Vorhandene Mängel sind bei der Abnahme vom Auftraggeber schriftlich zu beanstanden. Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt diese 12 Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung (Schlussrechnung) als erteilt. Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme der Arbeiten begonnen, so gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung, wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er

Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten nach dem Angebot. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Arbeit aus Gründen, die der Auftraggeber die bis dahin erstellte Leistung ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

5. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

Beginnend mit der Abnahme gilt eine vierjährige Verjährungsfrist nach § 13, Ziffer 4 VOB/B, für Wartungen und Reparaturen gibt es keine Gewährleistung. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nachzubessernden Teil der Leistung. Bei Reparaturarbeiten bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar ausgeführte Leistung. Die Haftung aus der Gewährleistung ist in jedem Fall auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.

Während der Gewährleistungszeit sowie im Rahmen von Wartungsverträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Veränderungen – gleich welcher Art – an der von uns ausgeführten Arbeit oder am Dach schlechthin (z.B. Antennenbau oder sonstige Arbeit nachfolgender Handwerker) vorgenommen werden. Sicherheitsleistungen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Freigestellt bleibt die Art und Weise, wie wir diese erbringen. Entstehende Kosten hierfür berechnen wir weiter.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der jeweiligen Abschlagszahlung oder der Schlussrechnung vorzunehmen. Dieser Sicherheitseinbehalt dient zur Absicherung von etwaigen Mängelansprüchen sowie zur Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers. Der Einbehalt wird nach erfolgreicher Mängelbeseitigung und Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist freigegeben, sofern keine Mängelansprüche geltend gemacht wurden. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer in der Europäischen Union ansässigen Bank oder Versicherung abzulösen.

6. Aufmaß und Abrechnung

Dach- und Wanddeckungen und Dachabdichtungen werden nach der tatsächlich erbrachten Leistung einschließlich der An- und Abschlüsse. Abgezogen werden über 1m² große Aussparungen in der Deckung und Abdichtung für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen. Geht die Aussparung über den First oder Grat hinweg, so ist sie in jeder Dachfläche für sich zu berücksichtigen.

Deckungen von Firsten, Graten, Kehlen, Dachkanten, An- und Abschlüssen u. ä. in der Mittellinie gemessen, nach Längenmaß als Zulage. Abgezogen werden über 1 m lange Unterbrechungen für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen.

Bohlen und Nagelleisten bei Dachbelagsarbeiten und Abdichtungen über Bauwerksfugen nach Längenmaß berechnet.

Verstärkung der Abdichtungen bei Anschlüssen an aufgehendes Mauerwerk, an Metalleinfassungen u. ä. werden nach Längenmaß (m), als Zulage zu den vereinbarten Einheitspreisen berechnet.

Anschlüsse der Dachbelagsarbeiten an Abflüsse, Rohrleitungen und sonstige Durchdringungen, getrennt nach Art und Größe, werden nach Stückzahl berechnet.

Gaubenpfosten, Gauben und Leibungen werden getrennt nach Form, Abmessung und Ausführungen als Zulage zum Preis nach Stückzahl berechnet.

Lüftungsziegel, Glasdachziegel und dergleichen, getrennt nach Art und Abmessungen, werden zusätzlich nach Stückzahl berechnet. Lichtkuppeln, Dachfenster werden getrennt nach Art und Abmessungen nach Stückzahl berechnet.

Schneefanggitter einschließlich Stützen werden nach Längenmaß (m) berechnet. Leiterhaken, Laufbrettstützen und dergleichen werden nach Stückzahl berechnet. Metallpreise (bspw. Kupfer, Zink, Blei, ...) werden nach Tagespreisen berechnet.

7. Zahlungen

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zusteht. Die Materialien gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 12 Werktagen zu zahlen. Die Schlussrechnung einschließlich der Mehrwertsteuer ist innerhalb von 14 Werktagen zu zahlen. Skontoabzüge werden nur akzeptiert, wenn im Zuge der Beauftragung ausdrücklich vereinbart und die Zahlungen innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen. Kommt der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist von 7 Werktagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Zinssatz der EZB zu berechnen, falls nicht ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird. Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, kann der Auftragnehmer die ihm obliegende Leistung so lange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für die geleistet wird. Werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht geleistet, so ist der Auftragnehmer nach nochmaliger

Fristsetzung berechtigt, die Arbeiten einzustellen.
Das Recht, Forderungen abzutreten, bleibt vorbehalten.

8. Besondere Zahlungspflichten

Zur Erfüllung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft erforderlichen Gerüste und Vorkehrungen werden nach der DIN 18338 gesondert berechnet. Verlangt der Auftraggeber, trotz unvorhergesehener Witterungseinflüsse, eine Weiterführung der Arbeiten, so sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen zusätzlich zu vergüten.

Hierzugehören z.B. das Räumen der Dach- und Arbeitsfläche von Schnee, Eis und Wasser, künstliche Trocknung und Erwärmung von Dachflächen, das Abdecken der Dachflächen bzw. Teilen von Dachflächen, Vollschutzüberdachungen, Bereithalten und Einsatz von Warmluftgeräten. Zusatzarbeiten werden mit Stundenverrechnungssätzen nach Aufwand abgerechnet.

Wurde der Auftragnehmer zur Abgabe eines Kostenvorschlages mit Leistungsverzeichnis, ohne vorausgegangene umfassende Ausschreibung durch den Auftraggeber, aufgefordert und kommt es nicht zum Auftrag, sind dem Auftragnehmer die bereits angefallenen Kosten in Höhe von 5% des Kostenvoranschlages zu erstatten.

9. Mitbenutzung der Baustelle

Es wird dem Auftragnehmer das Recht zugestanden, die vorhandenen Gerüste und Lagerplätze kostenlos zu benutzen, sowie Wasser und Strom zu entnehmen. Für Verunreinigungen, die bei bituminösen Arbeiten nicht zu vermeiden sind, wird nicht gehaftet.

10. Rücktritt vom Vertrag

Unvorhersehbare Ereignisse besonders schwerwiegender Art, die auf den Betrieb des Auftragnehmers einwirken und die dieser nicht schuldhaft zu vertreten hat, berechtigen ihn, vom Vertrag ohne Schadensersatzleistung zurückzutreten. Veränderungen in der Vermögenslage des Auftraggebers, die Zahlungsunfähigkeit erkennen lassen und Ausbleiben fälliger Zahlung trotz einer Nachfrist von 14 Tagen erlauben den Rücktritt vom Vertrag.

Der Auftragnehmer hat dann Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Leistungen nach den Einheitspreisen und Ersatz sonstiger entstandener Kosten zuzüglich 10% der Auftragssumme als Schadenersatz.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ablehnung der Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitgesetz (VSBG): Wir werden nicht in einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und sind nicht dazu verpflichtet.

Gerichtsstand ist Leipzig.

Unter Vollkaufleuten gilt der Betriebssitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand. Eine evtl. eintretende rechtliche Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsgrundlagen berührt die Wirksamkeit in allen anderen Teilen nicht. Der Vertrag bleibt damit im Übrigen wirksam. Diese Leistungsgrundlagen gelten in der vorstehenden Fassung für alle mit diesem Bauvertrag in Verbindung stehenden Leistungen einschließlich solcher, die zusätzlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

12. Informationen zu Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO

Daten des Verantwortlichen sowie dessen Umgang mit personenbezogenen Daten.

Die Firma Schäffer GmbH erhebt Ihre Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung, um vorvertragliche, vertragliche und nachvertragliche Pflichten zu erfüllen sowie zur direkten Ansprache an Sie.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1b DSGVO und bedarf in diesem Rahmen nicht Ihrer Einwilligung. Hiermit möchten wir implizit unserer Informationspflicht nachkommen.

Von uns genutzte Daten: Vorname, Name, Firmenname, Adresse, Baustelle, E-Mail, Telefon, Fax, Bild- und Videomaterial.

Zweck der Erhebung von Bild- und Videomaterial: Berechnen von benötigten Werten, z. B. Aufmaß, der Inspektion des Daches, Planung von baulichen Maßnahmen und deren Evaluation zur Verbesserung unserer Dienstleistung.

Die Löschung erfolgt, sobald die Daten für uns nicht mehr erforderlich sind. Hierbei werden gesetzliche Verjährungsfristen und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen berücksichtigt. **Die Speicherdauer von Bild- und Videomaterial richtet sich nach dem Zeitraum der Dienstleistung und den gesetzlich festgelegten Dokumentationspflichten.**

Datenweitergabe an Dritte, falls die Datenweitergabe nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO für die Abwicklung des Vertrags mit Ihnen unbedingt erforderlich ist, dürfen die personenbezogenen Daten an zwangsläufig beteiligte Dritte weitergegeben werden

dürfen. Hierzu gehören z. B. Baustofflieferanten, Architekten, Subunternehmen, Steuerberater, Universitäten etc.

Rechte des Auftraggebers:

Sie können der Datenverwendung zum Zwecke der Direktwerbung jederzeit widersprechen. Auch haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre gespeicherten, personenbezogenen Daten zu erhalten und diese ggf. zu berichtigen oder bei Unzulässigkeit löschen zu lassen. Zudem besitzen Sie das Recht auf Verarbeitungseinschränkung, Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Ihren Widerruf richten Sie bitte an Schäffer GmbH, Handwerkerhof 11, 04316 Leipzig.

13. Witterungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen, insbesondere bei starkem Regen, Sturm, Schnee, Frost oder extremer Hitze, die die Sicherheit der Arbeiter gefährden oder die Qualität der Arbeiten beeinträchtigen könnten, zu unterbrechen. Dacharbeiten sind beispielsweise bei Niederschlag oder starker Windbelastung nicht ausführbar, da dies sowohl das Unfallrisiko erhöht als auch die fachgerechte Ausführung der Arbeiten, wie Abdichtungen und Deckungen, beeinträchtigen kann.

Die Dauer der Unterbrechung aufgrund solcher Witterungsbedingungen verlängert die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend. Arbeiten werden nur dann wieder aufgenommen, wenn geeignete Wetterverhältnisse herrschen, die eine sichere und qualitativ einwandfreie Fortführung gewährleisten. Dabei sind angemessene Organisations- und Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen, um einen reibungslosen Wiederbeginn der Arbeiten zu ermöglichen.

14. Bonitätsprüfung

Vor Vertragsbeginn führen wir ab einer Beauftragungssumme >20.000 € eine Bonitätsprüfung sowohl bei gewerblichen Auftraggebern als auch bei Privatpersonen durch. Zu diesem Zwecke fragen wir bei Privatpersonen das Geburtsdatum des Auftraggebers ab. Die Prüfung dient zur Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei einer Bonitätsprüfung mit negativem Ergebnis oder bei erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers behalten wir uns vor, besondere Sicherheitsleistungen zu verlangen. In diesem Fall wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % der gesamten Auftragssumme vor Baubeginn fällig.

Wird die geforderte Anzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall erlischt unsererseits die Verpflichtung zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Bauarbeiten. Alle bis dahin erbrachte Leistungen sowie anfallende Kosten und Aufwendungen bleiben vom Auftraggeber zu begleichen.

Die Bonitätsprüfung wird durchgeführt, um den reibungslosen Ablauf des Projekts sicherzustellen und potenzielle Zahlungsausfälle zu vermeiden. Sollten sich im Laufe der Vertragsdurchführung Änderungen in der Bonität des Auftraggebers ergeben, behalten wir uns vor, weitere Sicherheiten oder Anzahlungen zu verlangen.